

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810-187/89

Wien, am 24. Februar 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel-63-77-94-Dw.
**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das
P R Ä S I D I U M
des Nationalrates
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	6-GE 989
Datum:	28. FEB. 1989
Verteilt	1.3.89 k

St. Kapek

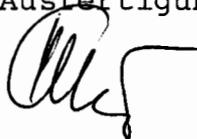
Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug
der Notstandshilfe zugelassen werden;
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 27. Jänner 1989, Zl. 37.001/1-3/89, übersandten Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
i.V.

Mag. H o f s t ä t t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810-187/89

Wien, am 24. Februar 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91 D.w.
**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug
der Notstandshilfe zugelassen werden;

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 27. Jänner 1989,
Zl. 37.001/1-3/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Neuerlich überdacht werden sollte die im Entwurf der Novelle zum ALVG vorgesehene Änderung des § 10. Ob die flexiblere Gestaltung die Erwartungen der Erläuterungen, die Mißbrauchsmöglichkeiten einzuschränken, erfüllen wird und ob die Regelung unter diesem Gesichtspunkt überhaupt ausreichend ist, mag dahingestellt bleiben. Die geplante Änderung wird jedenfalls eine Erschwerung und Verlängerung der Verfahren mit sich bringen, da das Tatbestandsmoment der "Schwere des Falles" und der Sperrfristrahmen ein umfangreicheres Ermittlungsverfahren erfordern und Rechtsmittel geradezu provozieren wird. Es erschiene in dieser Hinsicht angezeigt, nur zwei Sperrfristen (für die erste Weigerung bzw. Vereitelung und den Wiederholungsfall) vorzusehen. Unverständlich ist, warum nur die wiederholte Weigerung und nicht auch die wiederholte Vereitelung eine Sperrfristverlängerung bewirken soll.

Geprüft werden sollte, ob es nicht in Z. 14 lit. b richtig: "§ 36 Abs. 3 lit. A lit. e" heißen sollte; in Art. II Abs. 3 müßte es "Vollziehung" heißen.

In Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:
i. V.

Mag. H o f s t ä t t e r

Für die Richtigkeit
der *Alban* Ausfertigung: